



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „68. Tag“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „69. Tag“ durch die Angabe „68. Tag“ ersetzt.
3. Dem § 69a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Wahlen, die vor dem 9. Juni 2024 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften maßgeblich.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Termin für die Europawahl am 9. Juni 2024, mit welcher die Kommunalwahlen verbunden stattfinden. Durch die von der Landesregierung erfolgte Festsetzung des Wahltermins der allgemeinen Vertretungswahlen auf den 9. Juni 2024 ergibt sich aufgrund der bisher geltenden Rechtslage, dass die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am Ostermontag, dem 1. April 2024 um 18 Uhr enden würde. Gleiches gilt für Direktwahlen, die am 9. Juni 2024 stattfinden sollen. Dies gestaltet sich sowohl für die Wahlvorschlagsträger und Bewerber als auch für die Wahlbehörden unbefriedigend und birgt Rechtsunsicherheiten.

Mit der Festlegung der Einreichungsfrist auf den 68. Tag vor der Wahl (Dienstag) kann diesem Umstand künftig auch bei variierenden Wahlterminen für die gleichzeitig stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen dauerhaft begegnet werden. Zudem dient es dem Schutz gesetzlicher Feiertage und ihrer überkommenen christlichen Bedeutung als arbeitsfreie Ruhetage.

Die Verlängerung der Einreichungsfrist um einen Tag auf den nunmehr 68. Tag vor der Wahl trägt zudem den Wahlvorschlagsträgern hinreichend Rechnung, ihre Wahlvorbereitungen einschließlich des erforderlichen Sammelns von Unterstützungsunterschriften an einem regulären Werktag abschließen und ggf. noch erforderliche Nachbesserungen vornehmen zu können. Auf der anderen Seite bleibt den Wahlleitungen mit der neuen Frist auch ein weiterer Werktag mehr Zeit für die Vorprüfung, ob die eingereichten Wahlvorschläge die rechtlichen Vorgaben erfüllen und um den Wahlvorschlagsträgern mitunter kurzfristig noch entsprechende Hinweise erteilen zu können. Hierdurch kann - auch ohne Anordnung von Feiertagsarbeit - im Interesse der Rechtssicherheit eine hinreichende Vorprüfung seitens der Wahlbehörden gewährleistet werden. Insofern wird auch der Organisations- und Kostenaufwand für die Kommunen zu den allgemeinen Vertretungswahlen erheblich reduziert.

Zu § 1

Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 2 Satz 2)

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird um einen Tag, mithin vom 69. Tag, um 18 Uhr vor der Wahl auf den 68. Tag, um 18 Uhr vor der Wahl, verlängert. Dies trägt dazu bei, dass die Wahlvorschlagsträger einen Tag mehr Zeit haben, ihre Bewerbung vorzubereiten. Zugleich wird auch kurzentschlossenen Bewerbern die Teilnahme an der Wahl ermöglicht. Durch die Verlängerung der Frist um einen Tag wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Vorprüfung durch den Wahlleiter nach § 27 ordnungsgemäß erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (§ 30 Abs. 1)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 2. Das zu Nummer 1 Aufgeführte gilt auch hinsichtlich der Bewerbungsfrist bei Bürgermeister-, Ortsvorsteher- und Landratswahlen (Direktwahlen), um die Einheitlichkeit der Fristenregelungen zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 69a Abs. 4)

Die Übergangsregelung für alle Wahlen, die vor dem 9. Juni 2024 stattfinden, ist erforderlich, um die notwendige Wahlvorbereitung nicht zu behindern. Eine zu kurzfristige Verlängerung der Einreichungsfrist könnte zu Rechtsunsicherheiten führen. Wahlvorschlagsträger müssen frühzeitig erkennen können, welche Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge maßgeblich ist. Da die Neuregelung beginnend mit den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 gelten soll, schließt die Übergangsregelung vorher stattfindende Wahlen von der Gesetzesänderung aus.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen sollen für die mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 gelten. Sie sollen daher unverzüglich nach der Verabschiedung des Gesetzes wirksam werden, damit eine sachgerechte Vorbereitung der Wahlen stattfinden kann und keine Rechtsunsicherheiten entstehen.